

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG

U104.1

Familien-Unfallversicherung

Versicherungsnehmer soll derjenige sein, der überwiegend den Unterhalt der Familie bestreitet. Versicherungsschutz wird im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95) und der vertraglichen Zusatzvereinbarungen für den Versicherungsnehmer, seinen Ehepartner im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie für die Kinder geboten.

Durch diese Versicherung sind der Ehepartner mit 50% und die Kinder mit je 25% der für den Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen für den Todesfall, den Fall der dauernden Invalidität, Spitalgeld und Unfallkosten versichert.

Der (Die) Ehepartner(in) ist versichert, wenn er (sie) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt.
Dem Ehepartner gleichzusetzen ist ein(e) Lebensgefährte(in), wenn diese(r) in der Police namentlich genannt wird.

Als Kinder gelten die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder-, Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.

Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, wenn die Kinder den gemeinsamen Haushalt nur zum Zweck der Schulausbildung verlassen.

Für die versicherten Kinder werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Die Prämienberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Berufes des Versicherungsnehmers.

Eine verminderte Versicherbarkeit des Ehepartners und der Kinder bleibt unberücksichtigt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt

- im Falle des Todes des Versicherungsnehmers:
der versicherte Ehepartner
- im Falle des Todes des versicherten Ehepartners:
die Erben
- im Falle des Todes eines Kindes:
mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Überbringer der Begräbniskostenrechnung.